

# Stellungnahme zur "Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung (StVZO) und zur Änderung weiterer Vorschriften"

Berlin, den 14. August 2023

## Zusammenfassung

Zukunft Fahrrad e.V. begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit der "Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und zur Änderung weiterer Vorschriften" die bisher geltende StVZO zu aktualisieren und zu systematisieren.

Am vorliegenden Referentenentwurf (im Folgenden StVZO-E, Stand vom 03. Juli 2023) schlägt Zukunft Fahrrad Änderungen und Präzisierungen vor, um die Rechtssicherheit und Klarheit der Regelungen weiter zu erhöhen und vor allem die zulässigen lichttechnischen Einrichtungen im Sinne der Verkehrssicherheit an den aktuellen Stand der Technik sowie neue Erfordernisse, z.B. bei Lastenrädern, anzupassen. Zu diesem Zwecke sollten u.a. weitere lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern und Fahrradanhängern zulässig sein und Lenkerendblinker als alleinige Fahrtrichtungsanzeiger auch bei einspurigen Fahrrädern ermöglicht werden. Die Anlage 21 zu § 70 StVZO-E ist zu diesem Zwecke anzupassen.

Darüber hinaus schlägt Zukunft Fahrrad eine Öffnung bei Schallzeichen für S-Pedelecs in § 61 StVZO-E vor und plädiert für zwei Streichungen in § 68 StVZO-E: In Abs. 2 sollte der Satz zu deaktivierten oder entleerten Energiespeichern sowie in Abs. 3 der pauschale Verweis zu amtlichen Bekanntmachungen als Zulassungsvoraussetzung gestrichen werden.

Dazu im Einzelnen:

### 1. § 61 StVZO-E: Einrichtungen für Schallzeichen

In § 61 Abs. 1 Satz 2 StVZO-E wird vorgeschrieben, dass bei der Anbringung von mehr als einer Einrichtung für Schallzeichen sicherzustellen ist, dass jeweils nur eine Einrichtung betätigt werden kann. Hier ist die folgende Ergänzung als § 61 Abs. 1 Satz 3 StVZO sinnvoll: "Dies gilt nicht für die Fahrzeugklasse L1e-B". Damit könnten S-Pedelecs auf freigegebenen Radwegen anstatt der bisher ausschließlich zulässigen Hupe an S-Pedelecs auch eine für Fahrräder und Pedelecs vorgeschriebene Klingel verwenden.

## 2. § 68 StVZO-E: Fahrräder und Fahrradanhänger

Wir schlagen vor, § 68 Abs. 2 Satz 3 StVZO-E zu streichen. Hier wird formuliert, dass „Fahrräder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb [...] auch dann noch verkehrssicher im Straßenverkehr bewegt werden können [müssen], wenn der Energiespeicher des Hilfsantriebs deaktiviert oder entleert ist“. Dieser Versuch der Konkretisierung bestehender europäischer Pedelec-Regulierung schafft Rechtsunsicherheit unter anderem für gewerbliche Schwerlasträder, die ein großes Potenzial für die Verkehrswende im Wirtschaftsverkehr haben, von der Bundesregierung im Bereich der Radlogistik gefördert werden und kein erhöhtes Unfallaufkommen aufweisen. Konkretisierungen für Schwerlasträder sollten auf EU-Ebene umgesetzt werden, wo diese bereits Thema im entstehenden EN-Standard für Lastenräder und den Untersuchungen der EU-Kommission zu „personal mobility devices and L-category vehicles“ sind.<sup>1</sup>

Wir plädieren für die Streichung von § 68 Abs. 3 StVZO-E. Die Grundregeln der Zulassung werden bereits in § 3 Abs. 1 StVZO-E geklärt. Der zusätzliche Verweis auf amtlich veröffentlichte Bekanntmachungen ist eine aus unserer Sicht nicht zulässige dynamische Verweisung, weil sie die Zustimmungspflicht des Bundesrats für Zulassungsvorschriften umgeht. Der Verweis bedeutet für die Fahrradbranche zudem Rechtsunsicherheit, da er die Beachtung einer unübersichtlichen und in vielen Fällen veralteten Menge an amtlichen Bekanntmachungen erfordert.

## 3. § 70 StVZO-E: Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern und Fahrradanhängern

### Aktive Seitenanzeigen- und beleuchtungen

Die StVO schreibt bei Überholvorgängen von Kraftfahrzeugen gegenüber Fahrrädern einen Mindestabstand von 1,5m innerorts und 2m außerorts vor. Dieser Mindestabstand wird oft nicht eingehalten. Zu mehr Aufmerksamkeit und besserer Sichtbarkeit des Mindestabstands können aktive Seitenanzeigen- und -beleuchtungen sowie seitliche Abstandswarner beitragen. Bisher sind nur die in der Anlage 21 zu § 70 StVZO-E, Punkt 1.5. vorgeschriebenen passiven Warnleuchten in Form von Reflektoren zulässig. Es wird vorgeschlagen, unter Punkt 1.5.4. auch aktive Seitenanzeigen und -beleuchtungen als zusätzliche Ausstattung zuzulassen.

### Konturmarkierungen für Lastenräder und -anhänger

Ebenso sollten in Anlage 21 zu § 70 StVZO-E, Punkt 1.5 und 2.5. Konturmarkierungen als zulässige Umrisskennzeichnungen für Lastenräder und -anhänger erlaubt werden. Sie könnten bei größeren Abmessungen die Sichtbarkeit erhöhen und damit die Unfallgefahr verringern.

---

<sup>1</sup> European Commission, Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs, Guy, I., Appleby, J., Ball, P., et al., Study on market development and related road safety risks for L-category vehicles and new personal mobility devices, Publications Office, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2873/397211>

## Fahrtrichtungsanzeiger

Im aktuellen Entwurf sind in Anlage 21 zu § 70 StVZO-E, Punkt 1.6 nach vorne und nach hinten wirkende Fahrtrichtungsanzeiger nur bei mehrspurigen Fahrrädern zulässig oder falls der Aufbau Handzeichen des Fahrers ganz oder teilweise verdeckt. Wir schlagen vor, dass Fahrtrichtungsanzeiger auch bei allen einspurigen Fahrrädern zugelassen werden. Damit lässt sich die Sichtbarkeit von Abbiegevorgängen in der Dunkelheit erhöhen und beide Hände können beim Abbiegevorgang am Lenker bleiben, um auch auf unebener und nasser Fahrbahn oder auf einem beladenen einspurigen Lastenrad jederzeit die optimale Kontrolle über die Lenkung ausüben zu können.

Im aktuellen Entwurf der Anlage 21 zu § 70 StVZO-E, Punkt 1.6 wird der Anbau nach Regelung Nr. 74 der UNECE vorgeschrieben. Diese Anbauvorschrift ist für Fahrräder, Pedelecs und S-Pedelecs nicht praktikabel (z.B. wenn kein Gepäckträger vorhanden ist oder Fahrradtaschen seitlich am Gepäckträger angebracht werden). Stattdessen sollten bei Fahrrädern, Pedelecs und S-Pedelecs Lenkerendblinker ab einer Lenkerbreite von mehr als 63 cm, und wenn gleichzeitig die Lenkerenden bauartbedingt nicht nach vorne oder hinten verdeckt sind, als alleinige Fahrtrichtungsanzeiger zulässig sein (sog. „Ochsenaugen“).

## Über Zukunft Fahrrad

Zukunft Fahrrad vertritt die Interessen der innovativen Fahrradwirtschaft in Deutschland. Zu den mehr als 90 Mitgliedern gehören mit Dienstleistern, Herstellern, Anbietern von Software und Hardware der Digitalisierung, Händlern sowie Zulieferern alle Bereiche der Fahrradwirtschaft. Vom Startup bis zu den Global Playern eint die Mitglieder von Zukunft Fahrrad das Ziel einer ambitionierten und Radverkehr fördernden Verkehrspolitik. Zukunft Fahrrad unterstützt und treibt die Transformation der Mobilitätswirtschaft in Deutschland und setzt sich für das Ziel ein, Deutschland als stark wachsenden und innovativen Standort der Fahrradwirtschaft zu einem internationalen Leitmarkt zu machen.


Zukunft Fahrrad e.V. ist unter der Registernummer R002407 im Transparenzregister des Deutschen Bundestags registriert.

---

## Kontakt

  
Leiter Politik

@zukunft-fahrrad.org

Tel.: +49 151 - 420 2 

  
Senior Expert Transportwende

@zukunft-fahrrad.org

Tel.: +49 178 - 284 